

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg - Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 15/2023
(24. Juli 2023)**

**Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen
Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Anrechnungssatzung DHBW)**

vom 24. Juli 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 24. Juli 2023 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Definitionen	4
§ 3	Möglichkeit zur Anrechnung	4
§ 4	Voraussetzungen der Anrechnung	5
§ 5	Zuständige Anrechnungskommission	5
II.	ANRECHNUNG	6
§ 6	Antrag auf Anrechnung	6
§ 7	Formen der Anrechnung	7
§ 8	Standardisierte Anrechnung	7
§ 9	Individuelle Anrechnung	8
§ 10	Unterrichtung	8
III.	VERFAHREN ZUR ÄQUIVALENZPRÜFUNG	9
§ 11	Äquivalenzprüfung	9
§ 12	Zulassung zur Äquivalenzprüfung	9
§ 13	Klausur	10
§ 14	Mündliche Prüfung	10
§ 15	Notengebung	10
§ 16	Notenbekanntgabe	10
§ 17	Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße und Nachteilsausgleich	10
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 18	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	11
§ 19	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	11
Anlage 1	Übersicht für die standardisierte Anrechnung nach § 8	12
1.	Studienbereich Gesundheit	12
2.	Studienbereich Sozialwesen	18
3.	Studienbereich Technik	19
4.	Studienbereich Wirtschaft	22
Anlage 2	Übersicht für die individuelle Anrechnung nach § 9	25
1.	Studienbereich Gesundheit	25

Präambel

Kenntnisse und Fähigkeiten, welche von Studierenden außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können auf das Studium angerechnet werden. § 35 Absatz 3 LHG regelt die Vorgaben für eine Anrechnung. Diese Regelung orientiert sich eng an den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium Nr. I vom 28.6.2002 und Nr. II vom 18.9.2008.

Eine Anrechnung dient dem Zweck, die durch die Belegung eines Moduls zu erwerbenden Kompetenzen durch bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzen zu können.

Ein Maßstab, der bei der Anrechnung herangezogen werden muss, ist der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR). Durch diesen werden nationale Qualifikationen europaweit verständlich gemacht und so die Mobilität von Beschäftigten und Lernenden und deren lebenslanges Lernen gefördert. Der EQR ist der Referenzrahmen für den Vergleich der verschiedenen nationalen Qualifikationssysteme.

Dieser EQR ist in Deutschland im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) umgesetzt und umfasst wie der EQR acht Niveaus. Der DQR weist vier Säulen auf um die im deutschen Bildungssystem angestrebten Lernergebnisse angemessen darzustellen. Er macht damit deutlich, dass im deutschen Bildungssystem ein ganzheitliches Kompetenzverständnis von zentraler Bedeutung ist.

Unter Orientierung an diesen Qualifikationsrahmen werden im Zuge der Anrechnung die in den Modulbeschreibungen ausgeführten Kompetenzen mit den außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau verglichen. Fällt dieser Vergleich positiv aus, findet eine Anrechnung statt, wenn zusätzlich die Zugangsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Studiengang zum Zeitpunkt der Anrechnung erfüllt sind.

Für ausgewählte Module sind in den Anlagen weitere Voraussetzungen zur Anrechnung formuliert.

Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgt die Notwendigkeit wesentlich Gleiches gleich zu behandeln. Demgemäß sind bei der Anrechnung einheitliche Maßstäbe anzuwenden. Dafür legen die Fachkommissionen für ihren Studienbereich die fachlich zuständige überörtliche Anrechnungskommission fest, deren Aufgaben in dieser Satzung definiert sind.

Die zuständige überörtliche Anrechnungskommission dient der Qualitätssicherung und stellt sicher, dass Entscheidungen einheitlich getroffen werden. Sie entscheidet über die studienbereichsspezifischen Vorgaben zur Anrechnung. Für jede Studienakademie beziehungsweise das DHBW CAS kann sie örtliche Anrechnungskommissionen einrichten, die gemäß dieser Anrechnungssatzung fachlich kompetent entscheiden, welche Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden müssen.

In der Anrechnungssatzung ist der Anrechnungsprozess geregelt. Die Anrechnung kann in einem standardisierten Verfahren erfolgen oder durch eine Überprüfung von individuell geltenden Voraussetzungen.

In der standardisierten Anrechnung werden einzelne Module durch das Vorlegen von Nachweisen zu konkret benannten Qualifikationen ohne inhaltliche Prüfung ersetzt. Die inhaltliche Prüfung der

Gleichwertigkeit ist bereits im Rahmen der Aufnahme dieser Module in die Anlage 1 erfolgt und muss daher nicht mehr bei jedem Anrechnungsantrag vorgenommen werden. Dadurch, dass hier keine inhaltliche Prüfung der vorgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen muss, erfolgt die standardisierte Anrechnung durch die zuständige Studiengangsleitung beziehungsweise am DHBW CAS durch die zuständige Wissenschaftliche Leitung.

Ist eine standardisierte Anrechnung nicht möglich, findet die Prüfung einer individuellen Anrechnung statt. In der individuellen Anrechnung erfolgt eine Einzelfallprüfung. Anlage 2 definiert für ausgewählte Module zusätzliche Voraussetzungen, die für eine individuelle Anrechnung erforderlich sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau erfolgt durch die zuständige Anrechnungskommission.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG).
- (2) Sie gilt für Bachelor- und Masterstudiengänge an der DHBW.

§ 2 Definitionen

- (1) Studienbereich im Sinne dieser Satzung ist der Studienbereich in Bachelorstudiengängen beziehungsweise der Fachbereich in Masterstudiengängen.
- (2) Fachkommission im Sinne dieser Satzung ist die für den Studienbereich zuständige Fachkommission beziehungsweise das für den Fachbereich zuständige Fachgremium.
- (3) Zuständige Anrechnungskommission im Sinne dieser Satzung ist die zuständige überörtliche Anrechnungskommission beziehungsweise die zuständige örtliche Anrechnungskommission.
- (4) Wurde für eine Studienakademie beziehungsweise das DHBW CAS keine örtliche Anrechnungskommission eingerichtet, ist die zuständige überörtliche Anrechnungskommission die zuständige örtliche Anrechnungskommission im Sinne dieser Satzung.
- (5) Die für den Studiengang zuständige Person im Sinne dieser Satzung ist die zuständige Studiengangsleitung beziehungsweise die zuständige Wissenschaftliche Leitung.

§ 3 Möglichkeit zur Anrechnung

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (2) Die Anrechnung kann zu einer Verkürzung der Studiendauer führen. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 4 Voraussetzungen der Anrechnung

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Module angerechnet.
- (2) Die überörtliche Anrechnungskommission kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vereinheitlichung der Anrechnungspraxis erlassen.
- (3) Die überörtliche Anrechnungskommission entscheidet, auf welche Module eine Anrechnung in der Regel nicht möglich ist. ²Eine Anrechnung auf die Bachelor- oder Masterarbeit ist aufgrund der Eigenart der Module nicht möglich. ³Aufgrund der Eigenart der Prüfungsleistung ist
 - a) im Studienbereich Technik in den Bachelorstudiengängen auf die Studienarbeit I und Studienarbeit II sowie in den Masterstudiengängen auf die Studienarbeit und
 - b) im Studienbereich Wirtschaft in den Masterstudiengängen auf die Forschungsprojektarbeit I und Forschungsprojektarbeit II sowie auf die Studienarbeit

eine Anrechnung nicht möglich.

- (4) Der Bescheid über die Anrechnung ergeht in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation. ²§ 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudierende (BalmS) beziehungsweise § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen beziehungsweise § 10 der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (5) Die Anrechnung wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 5 Zuständige Anrechnungskommission

- (1) Die Fachkommission legt die zuständige überörtliche Anrechnungskommission für ihren Studienbereich fest und bestimmt die Mitglieder.

- (2) Die überörtliche Anrechnungskommission kann für ihren Studienbereich an jeder Studienakademie beziehungsweise am DHBW CAS eine oder mehrere zuständige örtliche Anrechnungskommissionen einrichten. ²Sie bestimmt die Mitglieder. ³Bei Bedarf kann sie festlegen, dass die zuständige örtliche Anrechnungskommission mit einer fachlich geeigneten Hochschullehrerin oder einem fachlich geeigneten Hochschullehrer aus jedem Studiengang zu besetzen ist.
- (3) Die zuständige Anrechnungskommission ist mit fachlich geeigneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu besetzen. ²Sie besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Fachkommission.
- (4) Bei Bedarf kann für jedes Mitglied die jeweilige Stellvertretung bestimmt werden.
- (5) Die zuständige Anrechnungskommission kann aus ihrer Mitte jeweils eine vorsitzende Leitung sowie ihre Stellvertretung wählen.
- (6) Die zuständige Anrechnungskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

II. ANRECHNUNG

§ 6 Antrag auf Anrechnung

- (1) Antragsberechtigt ist, wer sich für den Studiengang beworben hat, der das Modul enthält, auf das die Anrechnung erfolgen soll.
- (2) Der Antrag ist frühzeitig zu stellen. ²Der Antrag ist spätestens vor dem Erstantritt der mit der Anrechnung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistung einzureichen. ³Über den Antrag ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, frühestens jedoch nach der Immatrikulation.
- (3) Die Antragsstellung entbindet nicht von der Pflicht an der Prüfung teilzunehmen. ²Eine Bewertung dieser Prüfungsleistung erfolgt nur dann, wenn eine Anrechnung nicht möglich ist.
- (4) Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür von der DHBW vorgesehenen Formulars bei der für den Studiengang zuständigen Person zu stellen.
- (5) Die für den Studiengang zuständige Person wirkt auf eine vollständige und schlüssige Antragstellung unter Vorlage aller zur Glaubhaftmachung erforderlichen Nachweise hin. ²Sie prüft, ob durch die beantragte Anrechnung mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden. ³Bei Bedarf berät sie die Antragstellerin und den Antragsteller zur Anrechnung.
- (6) Dem Antrag sind beizufügen
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit,
 - b) bei Bedarf Zeugnisse oder Bescheinigungen über Art, Dauer, Ort und Umfang einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,

- c) bei Bedarf Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und
- d) bei Bedarf weitere Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen.

²Es sind beglaubigte Kopien vorzulegen.

(6) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen und Nachweise bereitzustellen. ²Sie oder er hat auf Aufforderung der zuständigen Anrechnungskommission weitere erforderliche Nachweise vorzulegen.

§ 7 Formen der Anrechnung

(1) Die Anrechnung erfolgt in der Regel in standardisierter Form. ²Ist eine standardisierte Anrechnung nicht vorgesehen, erfolgt eine individuelle Anrechnung.

(2) Bei Studiengängen, in denen eine standardisierte Anrechnung von Modulen aus Berufsqualifikation durch das Studienmodell oder das Curriculum vorgesehen ist und durch Akkreditierung geprüft wird, erfolgt die Anrechnung durch die Studienakademie beziehungsweise das DHBW CAS ohne Antrag.

(3) Die überörtliche Anrechnungskommission entscheidet, welche Kenntnisse und Fähigkeiten auf welche Module standardisiert angerechnet werden. ²Diese Module sind in Anlage 1 aufzuführen.

(4) Die zuständige überörtliche Anrechnungskommission prüft regelmäßig, ob die standardisiert angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten noch gleichwertig sind und schlägt der Fachkommission bei Bedarf eine Änderung der Anrechnungsform vor.

(5) Die zuständige örtliche Anrechnungskommission meldet der zuständigen überörtlichen Anrechnungskommission bei Bedarf weitere Module, auf die Kenntnisse und Fähigkeiten standardisiert angerechnet werden können.

(6) Die überörtliche Anrechnungskommission entscheidet, unter welchen Voraussetzungen eine individuelle Anrechnung erfolgt und auf welche Module eine individuelle Anrechnung nicht möglich ist. ²Module für deren individuelle Anrechnung weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, sind in Anlage 2 aufzuführen.

(7) Die zuständige überörtliche Anrechnungskommission erstellt einheitliche Vorgaben für die Entscheidungen der örtlichen Anrechnungskommissionen.

§ 8 Standardisierte Anrechnung

(1) Die für den Studiengang zuständige Person prüft, ob die Voraussetzungen für eine standardisierte Anrechnung erfüllt sind. ²Wenn eine standardisierte Anrechnung möglich ist, entscheidet sie über den Antrag. ³Dabei orientiert sie sich an den einheitlichen Vorgaben der zuständigen überörtlichen Anrechnungskommission. ⁴Bei Bedarf holt sie eine fachliche Stellungnahme aus dem jeweiligen Studiengang ein.

- (2) In der standardisierten Anrechnung wird das Modul als „bestanden“ bewertet. ²Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Anrechnungskommission ausnahmsweise die für die nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesene Note für das Modul übernehmen.
- (3) Die für den Studiengang zuständige Person erstellt den Bescheid über die Anrechnung an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

§ 9 Individuelle Anrechnung

- (1) Ist eine standardisierte Anrechnung nicht möglich, leitet die für den Studiengang zuständige Person den vollständigen Antrag an die zuständige örtliche Anrechnungskommission weiter. ²Sie fügt dem Antrag eine fachliche Stellungnahme sowie einen Entscheidungsvorschlag bei.
- (2) Die zuständige örtliche Anrechnungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine individuelle Anrechnung erfüllt sind. ²Bei Bedarf holt sie von der zuständigen überörtlichen Anrechnungskommission einen Entscheidungsvorschlag ein.
- (3) Die zuständige örtliche Anrechnungskommission entscheidet über den Antrag. ²Dabei orientiert sie sich an den einheitlichen Vorgaben der zuständigen überörtlichen Anrechnungskommission. ³Bei Bedarf holt sie eine weitere fachliche Stellungnahme aus dem jeweiligen Studiengang ein.
- (4) In der individuellen Anrechnung wird das Modul als „bestanden“ bewertet. ²Wurde eine Äquivalenzprüfung gemäß Abschnitt III. vorgenommen, wird die dadurch erworbene Note für das Modul übernommen. ³Abweichend von Satz 1 und Satz 2 kann die überörtliche Anrechnungskommission ausnahmsweise die in den vorgelegten Nachweisen ausgewiesene Note für die Kenntnisse und Fähigkeiten übernehmen, wenn diese den in Anlage 1 aufgeführten Nachweisen für eine standardisierte Anrechnung gleichwertig sind.
- (5) Die zuständige örtliche Anrechnungskommission erstellt den Bescheid über die Anrechnung an die Antragstellerin oder den Antragsteller.
- (6) Ist eine individuelle Anrechnung nicht möglich oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Äquivalenzprüfung erforderlich, leitet die zuständige örtliche Anrechnungskommission den vollständigen Antrag an die zuständige überörtliche Anrechnungskommission weiter. ²Sie fügt dem Antrag die bestehenden Stellungnahmen sowie einen begründeten Entscheidungsvorschlag bei. ³Die zuständige überörtliche Anrechnungskommission entscheidet über den Antrag und erstellt den Bescheid über die Anrechnung an die Antragstellerin oder den Antragssteller.

§ 10 Unterrichtung

- (1) Die für den Studiengang zuständige Person und die zuständige örtliche Anrechnungskommission melden der überörtlichen Anrechnungskommission jährlich die getroffenen Anrechnungsentscheidungen.
- (2) Die zuständige überörtliche Anrechnungskommission berichtet der Fachkommission regelmäßig über Anrechnungsangelegenheiten.

III. VERFAHREN ZUR ÄQUIVALENZPRÜFUNG

§ 11 Äquivalenzprüfung

- (1) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller schlüssig dargelegt, über die für eine individuelle Anrechnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, kann dies jedoch nicht zweifelsfrei nachweisen, ist als Ersatz für die fehlenden Nachweise eine Äquivalenzprüfung durchzuführen. ²Darüber entscheidet die überörtliche Anrechnungskommission.
- (2) In den Masterstudiengängen ist die Äquivalenzprüfung gebührenpflichtig.
- (3) Die Äquivalenzprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (4) Die Prüfungsleistung wird durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht. ²Über die Prüfungsform entscheidet die überörtliche Anrechnungskommission.
- (5) Die überörtliche Anrechnungskommission entscheidet über die Dauer und den Umfang der Prüfungsleistung. ²Sie orientiert sich an der Zahl der ECTS-Leistungspunkte des Moduls, auf das die Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden sollen. ³Die Qualifikationsziele und Kompetenzen dieses Moduls sind Grundlage für den Prüfungsinhalt.
- (6) Die überörtliche Anrechnungskommission bestellt für die Prüfungsleistung fachlich ausgewiesene prüfende Personen.
- (7) Wer die Äquivalenzprüfung nicht bestanden hat, kann sie nicht wiederholen. ²Die Möglichkeit zur Teilnahme an der planmäßigen Modulprüfung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Zulassung zur Äquivalenzprüfung

- (1) Die überörtliche Anrechnungskommission entscheidet über die Zulassung zur Äquivalenzprüfung.
- (2) Sie teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zulassung zur Äquivalenzprüfung, die Prüfungsform und die Dauer der Prüfungsleistung in der Regel zwei Wochen vor der Äquivalenzprüfung mit.
- (3) Die Zulassung zur Äquivalenzprüfung ist zu versagen, wenn
 - a) der Antrag auf Anrechnung nicht frühzeitig gestellt wurde,
 - b) die Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
 - c) bereits eine Äquivalenzprüfung für das gleiche Modul nach dieser Satzung nicht bestanden wurde.
- (4) Die Versagung der Zulassung ist zu bescheiden. ²§ 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Klausur

- (1) Die Klausur wird von einer prüfenden Person begutachtet und bewertet.
- (2) Es ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von zwei prüfenden Personen abgenommen.
- (2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Namen der prüfenden Personen, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. ²Das Protokoll ist von allen prüfenden Personen zu unterschreiben.

§ 15 Notengebung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die für das Modul bestehenden Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) Wurde in der Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, ist die Äquivalenzprüfung nicht bestanden.

§ 16 Notenbekanntgabe

Die überörtliche Anrechnungskommission gibt die Note der Äquivalenzprüfung durch Bescheid bekannt. ²§ 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße und Nachteilsausgleich

- (1) Für die Nichtteilnahme an der Prüfungsleistung, den Rücktritt von der Prüfungsleistung, den Nachteilsausgleich sowie für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße gelten die für das Modul bestehenden Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung beziehungsweise der Zertifikatsrahmenordnung DHBW entsprechend.
- (2) Wichtige Gründe für die Nichtteilnahme oder den Rücktritt sind überdies der überörtlichen Anrechnungskommission mitzuteilen.
- (3) Ein Nachteilsausgleich für die Prüfungsleistung ist nach der Zulassung zur Äquivalenzprüfung unverzüglich geltend zu machen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Anrechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses der Äquivalenzprüfung aufzubewahren.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2017 einschließlich der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 28/2021) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anlage 1 Übersicht für die standardisierte Anrechnung nach § 8

Folgende Module sind bei Nachweis konkreter Qualifikationen standardisiert anrechenbar:

1. Studienbereich Gesundheit

1.1 im Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend

Modulname	Gesundheitslehre Schwangerenbetreuung Medizinische Grundlagen Die Frau unter der Geburt Praxismodul I
Qualifikation/Abschluss	Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger gemäß Hebammengesetz (HebG) – Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 4.6.1985 (mit den jeweils gültigen Änderungen) gültig bis 1.1.2020
Nachweis	Beglaubigte Kopie folgender Dokumente 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger 2. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung
Hinweis	Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag aus Berufsqualifikation und wurde durch die Akkreditierung geprüft.

Modulname	Berufspädagogik I
Qualifikation/Abschluss	Praxisanleitung
Nachweis	Zertifikat gemäß § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV), § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf in der Altenpflege (AltPflAPrV), dem Landespflegegesetz Baden-Württemberg vom 11.9.1995, gültig ab 23.6.2010, sowie auf § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Das Zertifikat muss den Anforderungen an die Praxisanleitenden gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) und Hebammengesetz (HebG) entsprechen.
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gesundheitsmanagement I und II
Qualifikation/Abschluss	Stationsleitungsweiterbildung
Nachweis	Zertifikat gemäß den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die pflegerische Leitung eines Bereiches im Krankenhaus und anderen pflegerischen Versorgungsbereichen sowie der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes

	Baden-Württemberg über die Weiterbildung in den Pflegeberufen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit (Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gesundheitsförderung und Prävention für junge Familien I und II
Qualifikation/Abschluss	Familienhebamme
Nachweis	Zertifikat gemäß anerkanntem Lehrplan für die Qualifizierung von FGKiKP und Familienhebammen und entsprechend der Qualitätsstandards der Bundesstiftung Frühe Hilfen
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

1.2 im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft

Modulname	Pflegeprozess Pflegeorientierung und Pflegeethik Medizinische Grundlagen und Gesundheitserhaltung und -förderung Pflegetheorien und -konzepte Praxismodul I
Qualifikation/Abschluss	Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
Nachweis	Beglaubigte Kopie folgender Dokumente 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann 2. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung
Hinweis	Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag aus Berufsqualifikation und wurde durch die Akkreditierung geprüft.

Modulname	Berufspädagogik I
Qualifikation/Abschluss	Praxisanleitung
Nachweis	Zertifikat gemäß § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV), § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf in der Altenpflege (AltPflAPrV), dem Landespflegegesetz Baden-Württemberg vom 11.9.1995, gültig ab 23.6.2010, sowie auf § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Das Zertifikat muss den Anforderungen an die Praxisanleitenden gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) und Hebammengesetz (HebG) entsprechen.
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gesundheitsmanagement I und II
Qualifikation/Abschluss	Stationsleitungsweiterbildung
Nachweis	Nachweis gemäß den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die pflegerische Leitung eines Bereiches im Krankenhaus und anderen pflegerischen Versorgungsbereichen sowie der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg über die Weiterbildung in den Pflegeberufen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit (Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gerontologie/Geriatrie
Qualifikation/Abschluss	Fachweiterbildung Gerontologie
Nachweis	Zertifikat gemäß der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg über die Weiterbildung in den Berufen der Altenpflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie (Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Palliative Care I und II
Qualifikation/Abschluss	Fachweiterbildung Fachkraft für Palliative Care
Nachweis	Zertifikat gemäß Basiscurriculum Palliative Care nach M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gesundheitsförderung und Prävention für junge Familien I und II
Qualifikation/Abschluss	Familienhebamme
Nachweis	Zertifikat gemäß anerkanntem Lehrplan für die Qualifizierung von FGKiKP und Familienhebammen und entsprechend der Qualitätsstandards der Bundesstiftung Frühe Hilfen
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Psychiatrie I und II
Qualifikation/Abschluss	Fachweiterbildung Psychiatrie
Nachweis	Zertifikat gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Fachweiterbildung Pflege in der Psychiatrie
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Onkologie
Qualifikation/Abschluss	Fachweiterbildung Onkologie

Nachweis	Zertifikat gemäß den Vorgaben und Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Weiterbildung Pflege in der Onkologie basierend auf der DKG-Empfehlung für die pflegerischen Weiterbildungen
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

1.3 im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung

Modulname	<p>Medizinische Grundlagen I Medizinische Grundlagen II Grundlagen professionellen Handelns Kommunikations- und Präsentationskompetenz Angewandte Sozialwissenschaften Pflege- und Therapiekompetenz I Pflege- und Therapiekompetenz II Pflege- und Therapiekompetenz III Prävention und Rehabilitation Geriatrie I Praxismodul I Praxismodul II</p>
Qualifikation/Abschluss	<p>Altenpflegerin oder Altenpfleger gemäß Altenpflegegesetz sowie Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung</p> <p>Ergotherapeutin oder Ergotherapeut gemäß Ergotherapeutengesetz sowie Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung</p> <p>Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Krankenpflegegesetz sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege</p> <p>Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten</p> <p>Logopädin oder Logopäde gemäß Gesetz über den Beruf des Logopäden sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden</p>
Nachweis Altenpflege	<p>Beglaubigte Kopie folgender Dokumente</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Altenpflege sowie 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil gemäß Altenpflegegesetz (AltpfIG) und Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltpfIAPrV)
Nachweis Ergotherapie	<p>Beglaubigte Kopie folgender Dokumente</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeuten, 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Ergotherapie sowie

	3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil gemäß Ergotherapeutengesetz (ErgThG) und Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV)
Nachweis Gesundheits- und Krankenpflege	Beglaubigte Kopie folgender Dokumente 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Gesundheits- und Krankenpflege sowie 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)
Nachweis Physiotherapie	Beglaubigte Kopie folgender Dokumente 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Physiotherapie sowie 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)
Nachweis Logopädie	Beglaubigte Kopie folgender Dokumente 1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde 2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Logopädie sowie 3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil gemäß Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) und Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung
Hinweis	Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung ausgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag.

1.4 im Bachelorstudiengang Medizinische Wissenschaften

Modulname	Medizinische Grundlagen I Naturwissenschaftliche Grundlagen I Mikrobiologie und Hygiene Medizinische Grundlagen II
------------------	---

	<p>Medizinische Grundlagen III Terminologie Naturwissenschaftliche Grundlagen II Medizintechnische Grundlagen I Innere Medizin I Innere Medizin II Psychologie und Soziologie Berufs- und Gesetzeskunde EDV und Statistik Medizintechnische Grundlagen II Praxismodul I Praxismodul II</p>
Qualifikation/Abschluss	<p>Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen, Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin</p>
	<p>Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter</p>
	<p>Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten</p>
Nachweis	<p>Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufes-Gesetz - MTBG) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanAPrV) Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ATA-OTA-APrV)</p>

	<p>DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen oder Assistenten</p> <p>DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen oder Assistenten sowie</p> <p>DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen oder Assistenten</p>
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung
Hinweis	Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung ausgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag.

1.5 im Masterstudiengang Advanced Practice in Healthcare

Modulname	Gesundheitsberatung und Kommunikation
Qualifikation/Abschluss	Motivational Interviewing oder Motivierende Gesprächsführung
Nachweis	Zertifikat mit einem Stundenumfang von 72 Stunden für Motivational Interviewing oder Motivierende Gesprächsführung
Ausstellende Institution	Weiterbildungsinstitute sowie Referentinnen und Referenten mit MINT-Zertifizierung (Motivational Interviewing Network of Trainers)

2. Studienbereich Sozialwesen

2.1 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Modulname	Erziehung, Bildung und Sozialisation
Qualifikation/Abschluss	Erzieherin oder Erzieher, Jugend- und Heimerzieherin oder Jugend- und Heimerzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
Nachweis	Fachschulzeugnis nach Rahmenvereinbarung der Fachschulen der KMK (nach DQR 6)
Ausstellende Institution	Fachschule gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 5 LHG

2.2 im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Industriekauffrau oder Industriekaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Industriekauffrau oder zum Industriekaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Bankkauffrau oder Bankkaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten oder zum Steuerfachangestellten
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Kauffrau oder Kaufmann für Hotelmanagement
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildungen zur Hotelfachfrau oder zum Hotelfachmann sowie zur Kauffrau oder zum Kaufmann für Hotelmanagement
Ausstellende Institution	IHK

3. Studienbereich Technik

3.1 in den Bachelorstudiengängen

Modulname	Praxisprojekt I (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker, staatlich geprüfte Meisterin oder staatlich geprüfter Meister
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

3.2 im Bachelorstudiengang Embedded Systems

Modulname	Programmieren (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

3.3 im Bachelorstudiengang Holztechnik

Modulname	Konstruktion (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Maschinenbaugesellin oder Maschinenbaugeselle
Nachweis	Zeugnis Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK
Ausstellende Institution	Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK

Modulname	Schlüsselqualifikationen (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Tischlerin oder Tischler, Zimmerin oder Zimmerer, Technische Zeichnerin oder Technischer Zeichner (Möbelbau), Designerin oder Designer IHK oder Holzmechanikerin oder Holzmechaniker
Nachweis	Zeugnis Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK
Ausstellende Institution	Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK

Modulname	Managementmethoden (Studienrichtungsmodul, Wahlmodul) Unternehmensführung (Studienrichtungsmodul, Wahlmodul)
Qualifikation/Abschluss	Refa-Grundkurs
Nachweis	Refaschein
Ausstellende Institution	Refa-Verband

3.4 im Bachelorstudiengang Informatik

Modulname	Programmieren (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Web-Engineering (Studienrichtungsmodul, Wahlmodul)
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

3.5 im Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Modulname	Werkstoffkunde (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Werkstoffprüferin oder Werkstoffprüfer, Technikerin oder Techniker Werkstofftechnik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Elektrotechnik I (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker, Technikerin oder Techniker Informatik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Informatik I (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Elektroanlagenmonteurin oder Elektroanlagenmonteur, Elektronikerin oder Elektroniker, Industrieelektrikerin oder Industrieelektriker, Mechatro-

	nikerin oder Mechatronik, Technikerin oder Techniker in Automatisierungstechnik oder Mechatronik, Technikerin oder Techniker in Elektrotechnik, Technikerin oder Techniker in Mechatronik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

3.6 im Bachelorstudiengang Maschinenbau

Modulname	Werkstoffe (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Werkstoffprüferin oder Werkstoffprüfer, Technikerin oder Techniker Werkstofftechnik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Informatik (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker, Technikerin oder Techniker Informatik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Elektrotechnik (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Elektroanlagenmonteurin oder Elektroanlagenmonteur, Elektronikerin oder Elektroniker, Industrieelektrikerin oder Industrieelektriker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Technikerin oder Techniker in Automatisierungstechnik oder Mechatronik, Technikerin oder Techniker in Elektrotechnik, Technikerin oder Techniker in Mechatronik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

3.7 im Masterstudiengang Maschinenbau

Modulname	Additive Fertigung
Qualifikation/Abschluss	Additive Fertigungsverfahren; Fachtagung Additive Manufacturing Day, Projektarbeit
Nachweis	Steinbeis-Zertifikat
Ausstellende Institution	Steinbeis Transferzentrum Institut für Kunststoff- und Entwicklungstechnik – IKET

Modulname	Kunststoffe als Konstruktionswerkstoff
Qualifikation/Abschluss	Konstruieren mit Kunststoffen und Kostenkalkulation von Kunststoffformteilen
Nachweis	Steinbeis-Zertifikat

Ausstellende Institution	Steinbeis Transferzentrum Institut für Kunststoff- und Entwicklungstechnik – IKET
---------------------------------	---

Modulname	Verarbeitung von Kunststoffen
Qualifikation/Abschluss	Einführung in die Kunststofftechnik und Werkzeugtechnik
Nachweis	Steinbeis-Zertifikat
Ausstellende Institution	Steinbeis Transferzentrum Institut für Kunststoff- und Entwicklungstechnik – IKET

Modulname	Fügetechnik
Qualifikation/Abschluss	Zertifizierung zur Schweißfachingenieurin oder zum Schweißfachingenieur (SLV)
Nachweis	Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt (SLV)

4. Studienbereich Wirtschaft

4.1 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Industriekauffrau oder Industriekaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Industriekauffrau oder zum Industriekaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Bankkauffrau oder Bankkaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten oder zum Steuerfachangestellten
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Kauffrau oder Kaufmann für Hotelmanagement
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildungen zur Hotelfachfrau oder zum Hotelfachmann sowie zur Kauffrau oder zum Kaufmann für Hotelmanagement

Ausstellende Institution	IHK
---------------------------------	-----

Modulname	Einführung in die Bankbetriebslehre
Qualifikation/Abschluss	Bankkauffrau oder Bankkaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Komposit- und Personenversicherungen
Qualifikation/Abschluss	Bankkauffrau oder Bankkaufmann mit Zusatz Allfinanz
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann und Zeugnis über die Zusatzausbildung Allfinanz
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Content und Technologie
Qualifikation/Abschluss	Mediengestalterin oder Mediengestalter Digital und Print
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Mediengestalterin oder zum Mediengestalter Digital und Print
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Medizinische Grundlagen
Qualifikation/Abschluss	Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten
Nachweis	Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten
Ausstellende Institution	Prüfungsausschüsse der Rettungsorganisationen für die staatlichen Prüfungen (zum Beispiel BRK, DRK, Malteser Hilfsdienst)

Modulname	Medizinische Grundlagen
Qualifikation/Abschluss	Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und zum Krankenpfleger
Nachweis	Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger
Ausstellende Institution	Prüfungsausschüsse der staatlichen Prüfungen

Modulname	Medizinische Grundlagen
Qualifikation/Abschluss	Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten oder zum Medizinischen Fachangestellten
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Medizinische Grundlagen
Qualifikation/Abschluss	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Nachweis	Weiterbildungszeugnis
Ausstellende Institution	Institution, die nach Landespflegegesetz die Prüfung für die Weiterbildung durchführt

Modulname	Informationsmanagement in der digitalen Wirtschaft
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker mit Fachrichtung Systemintegration
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachinformatikerin oder zum Fachinformatiker mit Fachrichtung Systemintegration
Ausstellende Institution	IHK

4.2 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulname	Grundlegende Konzepte der IT
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker mit Fachrichtung Systemintegration
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachinformatikerin oder zum Fachinformatiker mit Fachrichtung Systemintegration
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Grundlagen der Rechnungslegung
Qualifikation/Abschluss	Industriekaufrau oder Industriekaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Industriekaufrau oder zum Industriekaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Anlage 2 Übersicht für die individuelle Anrechnung nach § 9

Folgende Module sind unter besonderen Voraussetzungen individuell anrechenbar:

1. Studienbereich Gesundheit

1.1 im Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften

Modulname	Praxismodul I
Besondere Voraussetzung	Äquivalent zur Projektarbeit I

Modulname	Fachenglisch
Besondere Voraussetzung	einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland

Modulname	Kommunikations- und Präsentationskompetenz
Besondere Voraussetzung	Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und -wissenschaften müssen gewährleistet sein

Modulname	Finanzierung und Controlling im Gesundheitssektor
Besondere Voraussetzung	Nachweis über eine Qualifikation als medizinische Codierkraft oder Ausbildung als Medizinische Dokumentationsassistentin oder Medizinischer Dokumentationsassistent

1.2 im Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft

Modulname	Fachenglisch Kommunikations- und Präsentationskompetenz
Besondere Voraussetzung	Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und -wissenschaften müssen gewährleistet sein

1.3 im Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend

Modulname	Fachenglisch Kommunikations- und Präsentationskompetenz
Besondere Voraussetzung	Niveau und Fokus auf die Spezifika im Hebammenberuf und -wissenschaft müssen gewährleistet sein

1.4 im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft

Modulname	Fachenglisch Kommunikations- und Präsentationskompetenz
Besondere Voraussetzung	Niveau und Fokus auf die Spezifika im Pflegeberuf und -wissenschaften müssen gewährleistet sein

1.5 im Masterstudiengang Advanced Practice in Healthcare

Modulname	Führung und Teamarbeit Gesundheitsberatung und Kommunikation
Besondere Voraussetzung	Zertifizierte berufsbegleitende Weiterbildung im Gesundheitswesen